

Gestützt auf § 5 der kantonalen Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 16. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung Unteriberg folgendes Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbe-
reich

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen der öffentlichen Friedhöfe der Gemeinde Unteriberg in Ergänzung zur kantonalen Verordnung vom 16. Januar 1990.

Art. 2

Öffentliche
Friedhöfe

¹ Als öffentliche Bestattungsplätze gelten der Friedhof bei der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Josef in Unteriberg und der Friedhof bei der römisch-katholischen Pfarrkirche St. Wendelin in Studen.

² Jede in der Gemeinde Unteriberg wohnhafte Person hat Anspruch auf eine schickliche Bestattung in der Gemeinde Unteriberg. Ebenso Auswärtige, die in der Gemeinde verstorben sind und die in der eigenen Wohngemeinde nur mit unverhältnismässig hohem Aufwand bestattet werden können.

³ Auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene können mit Bewilligung des Gemeinderates gegen eine Gebühr in Unteriberg beigesetzt werden.

Art. 3

Aufsicht

Die öffentlichen Friedhöfe und das Bestattungswesen stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er setzt dazu die Friedhofkommission ein.

Art. 4

Friedhof-
kommission

¹ Die Friedhofskommission wird durch den Gemeinderat gewählt. Ihr gehören an:

- ein Vertreter des Gemeinderates (Präsident)
- ein Vertreter der Gemeindeverwaltung (Aktuar)
- zwei Vertreter der Pfarrpfundstiftung Unteriberg
- ein Vertreter der Kirchgemeinde Studen
- die Totengräber

² Die Friedhofskommission, in dringenden Fällen deren Präsident, besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dazu nicht eine andere Behörde zuständig ist.

³ Sind Verfügungen zu treffen, so stellt die Friedhofskommission dem Gemeinderat Antrag.

II. Bestattungswesen

Art. 5

Anzeige-
pflicht

¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich, spätestens innert 48 Stunden, der zuständigen Stelle auf der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Bei der Anzeige ist die entsprechende ärztliche Todesbescheinigung vorzulegen.

² Ausserordentliche Todesfälle und Leichenfunde sind zudem sofort der Polizei oder dem Bezirksamt zu melden.

Art. 6

Bestattungs-
bewilligung

¹ Die zuständige Stelle des Sterbeortes erteilt dem Totengräber die Bewilligung zur Erdbestattung oder zur Kremation.

² Sämtliche übrigen Vorbereitungen zur Bestattung (z.B. Meldung an die kirchlichen Behörden, etc.) sind von den Angehörigen der verstorbenen Person zu treffen.

³ Hinterlässt der Verstorbene keine Angehörigen oder kann er nicht identifiziert werden, so trifft die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung sämtliche Vorbereitungen für die Bestattung.

Art. 7

Aufbahrung
und Warte-
frist

¹ Die Verstorbenen sind nach Möglichkeit in den Aufbahrungshallen bei den Kirchen in Unteriberg und Studen aufzubahren.

² Die Bestattung oder Kremation soll frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden nach dem Eintritt des Todes stattfinden.

³ Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Untersuchungsbehörden oder des Bezirksarztes.

Art. 8

Bestattungs-
zeiten

¹ Die Bestattungszeiten werden durch die zuständigen Pfarrämter bestimmt.

² An Sonn- und Feiertagen finden in der Regel keine Bestattungen statt.

Art. 9

Kostenbetei-
ligung bei
Kremation

Die Gemeinde übernimmt die Kremationskosten, inklusive einer einfachen, handelsüblichen Holzurne, bis zum Maximalbetrag gemäss Gebührentarif.

III. Friedhofordnung

Art. 10

Arten von
Gräbern

¹ Für die Friedhöfe von Unteriberg und Studen werden folgende Arten von Gräbern angeboten:

- a) Einzelgräber
- b) Urnengräber

² Die bestehenden Doppelgräber bleiben bis zum Ablauf der Grabruhe bestehen.

³ Die Grabordnung richtet sich nach dem Gräberplan, dieser wird von der Friedhofkommission erstellt. Abänderungen dieses Planes werden auf Antrag der Friedhofkommission durch den Gemeinderat beschlossen.

Art. 11

Bestattungs-
kontrolle

Die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der bestatteten Verstorbenen und der beigesetzten Urnen. Das Verzeichnis soll Vor- und Nachnamen, das Geburtsjahr, den Todestag, die Elternnamen und den Zivilstand des Verstorbenen enthalten.

Art. 12

Grabmasse	Die Masse der Gräber betragen:		
	a) Länge und Breite:	Einzelgräber für Erwachsene	200 x 75 cm
		Einzelgräber für Urnenbestattung	80 x 60 cm
	b) Tiefe	Erdbestattung	120 cm
	Urnenbestattung	60 cm	
c) Zwischenraum zwischen zwei Gräbern	mindestens	30 cm	

Art. 13

Einzelbestattung	¹ Die Bestattungen in Einzelgräbern erfolgen in ununterbrochener Reihenfolge.
	² In der Regel wird in einem Grab nur eine Leiche bestattet. Der Bezirksarzt kann Ausnahmen bewilligen.
	³ Die Beisetzung von Urnen in ein bestehendes Einzelgrab mit Erdbestattung ist zulässig, sofern dessen Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre dauert und es sich um das Grab einer der gleichen Familien angehörenden oder einer nahestehenden Person handelt.

Art. 14

Grabdenkmäler	¹ Jedes Grab ist mit einem dauernden Grabmal zu versehen. Dieses Grabdenkmal ist frühestens nach 8 Monaten und spätestens bis 12 Monate seit der Bestattung zu erstellen.
	² Jedes Grabdenkmal ist mit dem Vor- und Familiennamen, dem Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen zu versehen.

Art. 15

Gestaltung	¹ Ein Grabdenkmal soll den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild der Friedhöfe ruhig und harmonisch einfügen.
	² Der Gemeinderat kann die Änderung von störenden Grabgestaltungen und Grabinschriften verfügen. Wird der Aufforderung innert der gesetzten Frist keine Folge geleistet, ordnet der Gemeinderat eine Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen an.
	³ Insbesondere sind die Bepflanzungen (Ziersträucher) nach jeder Vegetationsperiode zurückzuschneiden, damit die Nachbargräber nicht beeinträchtigt werden.

Art. 16

- Grabunterhalt
- ¹ Erstellung und Unterhalt des Grabdenkmals sowie Anlage und Pflege der Bepflanzung des Grabfeldes obliegen den Angehörigen des Verstorbenen.
 - ² Bei mangelhaftem Unterhalt und Pflege der Gräber werden die Unterhaltungspflichten durch die Friedhofkommission unter Fristansetzung schriftlich gemahnt. Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, ordnet die Friedhofkommission die Instandstellung auf Kosten der säumigen Unterhaltungspflichtigen an.
 - ³ Gegen eine entsprechende Gebühr kann der Grabunterhalt der Gemeinde übertragen werden.
 - ⁴ Für die Besorgung der Gräber von Verstorbenen, welche keine Angehörigen hinterlassen haben oder deren Angehörige auswärts wohnen, kann die Friedhofkommission aus dem Nachlass einen angemessenen Betrag erheben.
 - ⁵ Ist die verstorbene Person mittellos verschieden und sind deren Angehörige nachweisbar zahlungsunfähig oder unbekannt, kommt die Gemeinde für die Besorgung des Grabes auf.

Art. 17

- Masse der Grabdenkmäler
- ¹ Die Masse der Grabdenkmäler und Grabeinfassungen betragen:

	Länge	Breite	Höhe
- Einzelgräber Erwachsene	140 cm	65 cm	120 cm
- Urnengräber	80 cm	45 cm	80 cm
 - ² Grabdenkmäler in Form von liegenden Grabsteinplatten werden nicht bewilligt.
 - ³ Es werden nur Grabdenkmäler aus Natur- und Kunststein, Holz und Schmiedeisen bewilligt. Holz- oder sog. Grüneinfassungen sind nicht gestattet.
 - ⁴ Für die Grabdenkmäler ist bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung einzuholen. Dazu muss eine Skizze im Massstab 1:10 für die Vorderansicht und den Grundriss eingereicht werden.
 - ⁵ Vor Erstellen der Grabdenkmäler und der Grabeinfassungen ist der Totengräber zu informieren.

Art. 18

Sarg- und Urnenbeschaffenheit

¹ Für Erdbestattungen sind Säрге aus rasch und vollständig verrottenenden Weichholzarten zu verwenden.

² Für die Urnenbestattung dürfen nur Urnen verwendet werden, die sich im Boden abbauen.

³ Jeglicher Sargschmuck muss aus Material sein, das sich im Boden abbaut.

Leichenge wand

⁴ Die Leiche ist mit Stoffen einzukleiden, die sich im Boden abbauen.

Art. 19

Grabesruhe

¹ Die Grabesruhe beträgt bei Erdbestattung zwanzig Jahre, bei Urnenbestattung zehn Jahre.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung des Bezirksarztes die Grabesruhe im Einzelfall verkürzen.

³ Die Exhumation bedarf der Bewilligung des Bezirksarztes. Gerichtliche und untersuchungsrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 20

Grabräumung

¹ Der Gemeinderat ordnet die Räumung der Gräber auf Antrag der Friedhofkommission an. Die Verfügung wird in geeigneter Form veröffentlicht. Die Angehörigen können auch schriftlich benachrichtigt werden. Die Grabräumung wird durch die Gemeinde vorgenommen. Die Angehörigen haben das Recht die Grabdenkmäler zurückzunehmen. Ohne entsprechenden Bericht wird über die Grabdenkmäler verfügt, unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

² Für die Abräumung einer Grabstätte wird von den Angehörigen eine Gebühr gemäss Aufwand erhoben

³ Die Friedhofkommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 21

Ordnung auf dem Friedhof

¹ Jegliche Handlungen, die die Friedhofruhe stören, sind untersagt. Namentlich ist das Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen, ausgenommen für Arbeiten zur Erstellung und Unterhalt der Gräber, sowie das Mitführen von Hunden (ausgenommen sind Blindenhunde) zu unterlassen.

² Abfälle sind in den dafür bestimmten Behältnissen zu deponieren.

IV. Gebühren

Art. 22

Gebührenordnung

¹ Für die zur Zeit ihres Ablebens in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Personen ist die Beerdigung auf den öffentlichen Friedhöfen unentgeltlich.

² Die unentgeltlichen Leistungen der Gemeinde beinhalten die Aufbahrung und die Bestattung sowie die Kremationskosten bis zu einem Maximalbetrag gemäss Gebührentarif.

³ Alle übrigen Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

⁴ Bei Bestattung Auswärtiger in der Gemeinde Unteriberg kommen kostendeckende Gebühren zur Anwendung.

⁵ Der Gemeinderat erlässt für die Gebühren im Bestattungs- und Friedhofwesen einen Gebührentarif.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23

Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabdenkmälern und Bepflanzungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höhere Gewalt verursacht werden.

Art. 24

Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Strafprozessordnung mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 25

Beschwerderecht Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann nach Massgabe der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege innert 20 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

Art. 26

Aufhebung früheren Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen vom 17. Dezember 1995 aufgehoben.

Art. 27

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmbürger und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom 02. Juni 2002 angenommen.

GEMEINDERAT UNTERIBERG

Gemeindepräsident: *Jakob Fässler*

Gemeindeschreiber: *Anton Waldvogel*

Genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 0934 vom 06. August 2002

REGIERUNGSRAT DES KANTONS SCHWYZ

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Landammann: *RR Friedrich Huwyl*

Staatsschreiber: *Peter Gander*